Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 5

Artikel: Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer
Autor: Sender, Jony
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-328164

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rote Revue

Sozialistische Monatsschrift

5. HEFT JANUAR 1922 I. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer.

Von Tony Sender, Frankfurt a. M.

Vorbemerkung: Das Problem der Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital und Gewinn des Unternehmens ist von hoher Aktualität. In Frankreich, England, Italien, Oesterreich und der Tschechoslowakei sind eine Reihe von Gesetzen erlassen worden, die eine Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer zum Gegenstande haben. Deutschland glaubt mit der Solidarisierung, wie sie z. B. Stegerwald empfiehlt, um die Sozialisierung herumkommen zu können, und am Deutschen Juristentag vom letzten September in Bamberg wurde nach der Rechtsform geforscht, die dem „gigantischen Bestechungsversuch an der gesamten Arbeitnehmerschaft" zu geben wäre, wie Genosse Sinzheimer am Kongreß der Afa (Allgemeiner freier Angestelltenbund Deutschlands) das bürgerliche Bemühen, die Arbeiterschaft um alle Revolutionserrungenschaften zu prellen, treffend kennzeichnete.

Wir geben zunächt Genossin Sender von der U. S. P. D. das Wort zum Thema und wollen in einer der folgenden Nummern u. a. auch die im Auftrage des zürcherischen Regierungsrates erstatteten Gutachten Sulzers, Großmanns und des Genossen Huggler, unter Berücksichtigung der spezifisch schweizerischen Verhältnisse, ,erörtern.

* * *

Jedesmal, wenn das Gespenst einer in greifbare Nähe gerückten Gefahr sozialer Umwälzung am Horizont erschien, wenn der Unwille der Arbeitnehmer ob der Ungerechtigkeit und Anarchie der herrschenden Wirtschaftsweise sich kräftig zu entladen drohte, entdeckten die Unternehmer und Betriebsleitungen plötzlich ihr soziales Herz. Das trat am sinnfälligsten in die Erscheinung nach dem Zusammenbruch, nachdem das deutsche Volk durch den Schlamm von Lügen und nutzlosen frivolsten Opfern an Gut und Blut gewatet war und sich darum fast einmütig gegen das schändliche System zu wenden schien, das solches Unheil auf die Menschheit herabgeschworen.

Damals schufen die in der Fortdauer ihrer Privilegien Bedrohten unter bedauerlicher Mitwirkung von Arbeitervertretern die „Arbeitsgemeinschaften" mit dem von Unternehmerseite offen ausgesprochenen Zweck, vor der „drohenden Sozialisierung" zu schützen.

Wohl ist es heute der Konterrevolution gelungen, wieder starke Positionen zu gewinnen, aber ganz fühlen sie die Gefahr dennoch nicht gebannt. Sorgt doch schon der chronische Krisenzustand unserer Wirtschaft dafür, daß die Unzufriedenen und das Elend des Proletariats, der Arbeiter, Angestellten, Beamten und des proletarisierten Mittelstandes ständig wächst, die Unerträglichkeit der Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Wirtschaftsweise immer weiteren Kreisen bewußt wird und darum die Forderung nach Sozialisierung immer lauter und konkreter erhoben wird. Wie aber dieser Gefahr der „Expropriation der Expropriateure" entgehen?

Mit den alten reaktionären und schroffen Methoden des Herr-im-Hause-Standpunktes allein vermochte man nur die Gegensätze weiter zu verschärfen und dadurch das Verlangen nach einer endgültigen Sprengung der Fesseln des herrschenden Produktions- und Gesellschaftssystems mit desto größerer Leidenschaftlichkeit emporflammen zu lassen. Darum waren es gerade die Klügeren und Weiterschauenden unter unseren Gegnern, die auf einen anderen — wie ihnen scheint— schlaueren Ausweg verfielen. On revient toujours à ces premiers amours (Man kommt immer auf seine erste Liebe zurück), wie ein altes französisches Sprichwort sagt, und so war es auch in der vom Reichswirtschaftsrat eingesetzten Unterkommission, in der Unternehmer und Arbeitervertreter eine „Verständigung" über die Frage der Sozialisierung herbeiführen sollten, in der Herr Hugo Stinnes bei seinem Plan einer vertikalen Vertrustung auf der Grundlage der Kohle als Sozialisierungsersatz durch den Vorschlag der Schaffung von Kleinaktien und Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer die Arbeiter und Angestellten für seine Ideen einzufangen und dadurch die Gefahr der Enteignung zu bannen versuchte.

Man beginnt zu begreifen, daß nicht lediglich materielle, wirtschaftliche und egoistische Momente es sind, die zur Forderung der Vergesellschaftung der Produktionsmittel führten, sondern erkennt auch die sehr bedeutsamen psychologischen Motive, die aus dem Bewußtsein der Arbeitssklaven den unbesiegbaren Wunsch herauswachsen ließen, fürderhin nicht mehr ihre Arbeitskraft von dem Besitzer des Kapitals ausbeuten zu lassen. Daß aber diese Denkweise nichts zu tun hat mit „der Welle der Faulheit", von der man so lange faselte, das beginnen auch allmählich die Verleumder zu begreifen und suchen darum das Ding von der anderen,

aussichtsvolleren Seite anzupacken: dieser Ideologie nämlich entgegenzukommen.

So wurde von einem Reichstagsabgeordneten — Max Bahr — vor kurzem eine Broschüre, betitelt „Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten", herausgegeben und versandt, der das Mittel der Gewinnbeteiligung deshalb empfiehlt, um „die Grundlagen unserer Wirtschaft vor dem Umsturz zu bewahren"; und im März vorigen Jahres erschien eine Sonderbeilage zum Reichsarbeitsblatt, in der ebenfalls eine eingehende Untersuchung der „Vorschläge zur Beteiligung der Arbeiter an dem Ertrag wirtschaftlicher Unternehmungen" vorgenommen und dieser Ausweg aufs wärmste empfohlen wird.

Aber in den ersten Monaten der Revolution insbesondere und auch noch bis in diese Tage hinein sehen wir, wie selbst Arbeiter die Forderung nach einer Gewinnbeteiligung erhoben, zum Teil als Kompensation für zu geringen Lohn, teilweise angesichts hoher Dividenden, die durch die Bilanz ausgewiesen wurden. Auch an die Betriebsräte ist das Problem schon wiederholt auf Anregung der Belegschaft herangetreten, so daß es an der Zeit ist, dazu gründlich und prinzipiell vom Standpunkt des revolutionären Sozialisten aus Stellung zu nehmen.

Die größte Zahl der Befürworter des Systems der Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer finden wir im Lager der Arbeitgeber und fast durchweg sind die Vorschläge geboren aus dem Bestreben einer stärkeren Intensivierung der Produktion. Ein Wunsch, der speziell nach dem Zusammenbruch und der wirtschaftlichen Schwächung Deutschlands durch Krieg und Friedensvertrag sich geltend machte, zu dem aber, wie gleich vorweg bemerkt sei, die gegenwärtigen Methoden des Unternehmertums in den Zeiten der latenten Krise, der Betriebseinschränkungen und Stillegungen in sonderbarem Widerspruch stehen.

Doch ehe wir an die Prüfung des Problems im gegenwärtigen Stadium herantreten, seien kurz die Versuche erwähnt, die bereits in der Vergangenheit von einzelnen Unternehmungen mit dem System gemacht wurden.

In Deutschland war es Freese, der bereits im Jahre 1884 seine Auffassung von der „konstitutionellen Fabrik" in die Praxis umzusetzen begann durch Einführung der Beteiligung der Beamten am Reingewinn. Er setzte den gesamten Gewinnanteil zunächst auf 2 % des Reingewinnes fest mit der Bestimmung, daß er jedes Jahr um ½ % bis auf 5 % steigen soll. Dabei wurden der Gehalt für den Chef und die Zinsen für das Kapital zunächst nicht berücksichtigt, sondern nur die Abschreibungen vorgenommen. Nachdem die Beteiligung der Beamten den Satz von

5 % erreicht hatte, ging Freese auch zur Beteiligung der Arbeiter in der gleichen Weise über, d. h. ab 1890 wurden ihnen zunächst die 2 % des Reingewinnes ausgezahlt und der Anteil steigerte sich wiederum um ½ % jährlich bis auf 5 %. Die Beteiligung selbst sollte auf Grund der gezahlten Arbeitslöhne errechnet werden. In der Praxis stellte sich diese Gewinnbeteiligung wie folgt dar:

Im ersten Jahre betrug der Anteil der Beamten 4,52 % und stieg im Jahre 1918 bis auf 7,72 % des Gehaltes, wobei er zwischen einem Höchstsatze von 24,64 % im Jahre 1898 gegen einem Mindestsatze von 2,71 % im Jahre 1915 schwankte. Die Bewegung des Gewinnanteils der Arbeiter stellte sich wie folgt dar: Er betrug 0,63 % im Jahre 1890 und stieg auf 3,65 % des Lohnes im Jahre 1918; dem höchsten Betrag von 5,11 % im Jahre 1917 stand ein niedrigster Satz von 0,44 % im Jahre 1893 gegenüber.

Freese selbst betont in seiner Schrift,*) „daß die durch die wechselnden Erträge erzielte höhere Einsicht der Beamten und Arbeiter über die Ursachen geschäftlicher Erfolge und Mißerfolge von großer Bedeutung gewesen seien, da sie sich als Mitglieder des Betriebes fühlten, die an dessen Gedeihen Anteil haben und alle Kräfte daran setzten, die Blüte des Geschäftes herbeizuführen und zu erhalten."

Und an einer weiteren Stelle führt er aus, daß diese Einsicht den Arbeitnehmer davon abhalte, „bei aufsteigender Konjunktur sofort mit unbilligen Ansprüchen an den Arbeitgeber heranzutreten, und sie wird ihn dazu veranlassen, in schlechten Zeiten auf Lohnerhöhungen zu verzichten, die sein Arbeitgeber nicht bewilligen kann."

Ja allerdings, etwas Praktischeres als eine so geartete Wirkung der Gewinnbeteiligung kann man sich nicht denken; bei aufsteigender Konjunktur ist der Arbeitnehmer so einsichtsvoll, auch an die Möglichkeit einer wieder niedergehenden Konjunktur zu denken, und stellt keine „unbilligen" Forderungen, tritt dann aber die niedergehende Konjunktur ein — nun, dann ist er erst recht so einsichtsvoll, seinem Arbeitgeber nichts Unmögliches zuzumuten!

Freese stellt folgende Richtlinien für die Einführung der Gewinnbeteiligung auf:

1. Die Gewinnbeteiligung muß durch Statut geregelt sein. Sowohl für den Anteil der Gesamtheit der Angestellten wie für die Anteile jedes einzelnen muß willkürliches Ermessen ausgeschlossen sein.

*) Heinrich Freese: Die konstitutionelle Fabrik. Verlag von G. Fischer in Jena.

2. Eine getrennte Beteiligung der Beamten und Arbeiter ist zulässig. (!)
3. Für die Verteilung sind die gezahlten Löhne und Gehalte der beste Maßstab.
4. Das Eigentumsrecht der Beteiligten an ihren Anteilen ist anzuerkennen. Ein Verlust der Anteile darf nur stattfinden, wenn sie nicht rechtzeitig abgehoben werden oder wenn die Arbeit unter Vertragsbruch aufgegeben worden ist.
5. Die Auszahlung mindestens der H ä l f t e der Anteile muß in bar oder in Sparkassenbüchern erfolgen. Der R e s t kann für eine Pensions- oder Hilfskasse zurückgehalten werden.
6. Die Abschlüsse müssen durch einen Bücherrevisor geprüft werden.
7. Zur Beratung der Satzungen über die Höhe der Beteiligung muß ein Arbeiter- oder Beamtenausschuß vorhanden sein.

Wir geben gerade die Freeseschen Pläne etwas ausführlicher wieder, weil wir es hier mit einem der bürgerlichen Linken angehörenden Politiker zu tun haben, der sein System in der Praxis angewandt hat und dessen Arbeiterfreundlichkeit bereits alle reaktionären Pferdefüße aufweist. Einen der wesentlichsten, nämlich die Verhinderung der Erhebung von weitergehenden Lohnforderungen, hat er schon selbst — wie oben zitiert — in seiner Schrift mit einer fast naiv anmutenden Offenheit bekannt. Daß gemäß den oben angeführten Richtlinien eine Trennung von Angestellten und Arbeitern vorgesehen wird, paßt nur ins System.

Ganz verdeutlicht wird der § 1 jedoch erst an der Bestimmung unter 4, wonach das Eigentumsrecht an dem Gewinnanteil aufgehoben wird, wenn die Arbeit unter Vertragsbruch aufgegeben wird. Wer aber bestimmt, was Vertragsbruch ist? Nach der heute üblichen Auslegung der Unternehmerorganisationen kann jeder Streik als Vertragsbruch ausgelegt werden, was folglich dahin führen könnte, daß die in einem Unternehmen mit Gewinnanteil beschäftigten Arbeitnehmer vor jedem ernsthaften Konflikt schon aus dem Grunde zurückschrecken, weil sie dadurch ihres erworbenen Rechtsanspruches auf den Gewinnanteil verlustig gehen könnten! Solche Belegschaften müßten zu einer direkten Bleikugel für jede Kampfesorganisation werden. Und dabei wird ihnen nicht einmal der Gewinnanteil voll in bar ausgezahlt, sondern der soziale Arbeitgeber ist schlau genug, die Wohlfahrts- und Pensionseinrichtungen auf Kosten der Anteile der Arbeitnehmer zu schaffen und sich so neben den gesellschaftlich wohltuenden Mäntelchen der Wohltätigkeit noch den viel wertvolleren Vorteil zu schaffen, die Arbeitnehmer fester an „seinen" Betrieb zu fesseln, da ihnen bei einem Wechsel ja sonst die er-

worbenen und von ihnen selbst bezahlten Rechte auf Pensions- und Hilfseinrichtungen verloren gehen.

Wie gering demgegenüber der materielle Vorteil der Gewinnbeteiligung ist, erhellt schon aus den oben angegebenen Ziffern, die in manchen Jahren noch nicht einmal 1 % des Jahreslohnes ausmachten.

Neben Stinnes ist es auch dessen Freund, der Schwerindustrielle Dr. Hugenberg, Mitglied und Abgeordneter der Deutschen Volkspartei, der die Gewinnbeteiligung in der Form der Schaffung von Kleinaktien warm empfiehlt, der seinen Plan u. a. damit begründet:

„Nur der Versuch der Wiedereinschaltung des verloren gegangenen individuellen Interesses an der Wirtschaft bei möglichst vielen von den Millionen, die ein solches Interesse nicht mehr kennen, kann ein wirklich positiver Faktor zur Ueberwindung der durch den Sozialismus gestellten Probleme sein." Und weiter:

„Gerade in Deutschland müßte, nicht im Wege des Zwanges, sondern aus dem Gesichtspunkte freiwilliger Arbeitsgemeinschaft heraus, sich die Form zur Verwirklichung dieses Grundgedankens finden lassen. Wenn also „Gewinn"beteiligungen gegeben werden, die im Geschäfte verbleiben, so läßt sich vielleicht auch eine Verständigung über den Abbau in der Form einer Umwandlung eines Teiles des Lohnes in Gewinnbeteiligung leichter erzielen. Schließlich erhielte die Hebung der Produktivität des Betriebes auf beiden Seite eine wirkliche Grundlage und gewönne Gestalt als rettender Ausweg für beide Teile und für die Gesamtheit des Volkes. Es gibt aber keine größere Erhöhung der Produktivität der Volkswirtschaft, als wenn man das Selbstinteresse von Millionen in Bewegung setzt, und das kann nach Lage der heutigen Verhältnisse nur gelingen, wenn die grundlegenden Gedanken nicht Unternehmergedanken oder Arbeitnehmergedanken, sondern vom Interesse beider getragen, also Ausfluß einer politischen und Arbeitsgemeinschaft sind."

Wie gering müssen doch diese Herren selbst heute noch das geistige Niveau der Arbeiterschaft einschätzen, wenn sie glauben, sie mit solchen Sirenengesängen von ihrem klaren Klassenbewußtsein abbringen und unter dem Vorwand einer politischen und Arbeitsgemeinschaft an den Wagen der zum Besten des Unternehmerprofits und des vorgetäuschten gemeinsamen Interesses gesteigerten Arbeitsintensität spannen zu können! Und doch beweist ja gerade die jüngste Erfahrung aus der sogenannten „Verständigungskommission des Reichswirtschaftsrates", daß diese Spekulation nur zu begründete Unterlagen hat.

Das Mittel der Kleinaktie ist noch einfacher und gefahrloser für den Unternehmer als das der aktienlosen Gewinnbeteiligung

der Arbeitnehmer: Das deutsche Aktiengesetz bestimmt zwar, daß die Aktien mindestens einen Nominalwert von 1000 Mk. haben müssen; da nun nicht daran zu denken war, daß es einem Arbeiter möglich sein konnte, von seinem Hungerlohn sich eine solche Summe abzusparen, legte man die verschiedensten Vorschläge zur Schaffung von „Kleinaktien" vor, die 100 oder 200 Mk. betragen und die entweder durch eine entsprechende Aenderung des Gesetzes oder aber durch Bildung von Genossenschaften innerhalb der Aktiengesellschaften und Zusammenschluß der Kleinaktionäre ermöglicht werden sollten.

Sogar einen Sitz im Aufsichtsrat ist man bereit, der Belegschaft einzuräumen, damit der betreffende Delegierte im Aufsichtsrat in die Lage versetzt werden soll, die Maßnahmen der Gesellschaft der Kollegenschaft plausibel und verdaulich zu machen. Man vergegenwärtige sich: die gesamte, oftmals nach Tausenden zählende Belegschaft soll einen, höchstens zwei Vertreter im Aufsichtsrat bekommen, der ganze übrige Teil des Aufsichtsrates jedoch wird von den wenigen Großaktionären gestellt. So sieht die „Gleichberechtigung" in der neuen, durch Kleinaktie oder Gewinnbeteiligung geschaffenen „Arbeitsgemeinschaft" aus. Und da natürlich selbst die Gesamtsumme der Kleinaktien stets nur einen kleinen Bruchteil des Gesamtaktienkapitals betragen wird, so haben auch die Arbeiteraktionäre selbst in den Generalversammlungen als kleine Minderheit gar nichts zu sagen, die Art der Bilanzierung, der Reservebildung, der Gewinnverteilung usw. bestimmt unbeschränkt die Gruppe der Großaktionäre in Aufsichtsrat und Generalversammlung. Die Arbeiter haben lediglich die Illusion, Mitbesitzer zu sein, und darum an „ihrem" Unternehmen intensiver zu schaffen, sorgfältiger mit dem Material umzugehen, sich selbst mehr auszubeuten im Interesse einer höheren, auch ihnen in einem Bruchteil zukommenden Dividendenausschüttung, und den Betrieb vor „Erschütterungen" zu bewahren, die ihren eigenen Gewinnanteil gefährden könnten.

Ist der Plan nicht schlau erdacht? Schließlich verdient aber noch erwähnt zu werden der von Landrat a. D. v. Dewitz erdachte Plan, der sich nicht nur auf die Industrie, sondern auch auf die Landwirtschaft erstreckt. Er geht von der Auffassung aus, daß die Arbeitskraft insofern Kapital sei, als die Aufzugskosten bis zum 15. Lebensjahre des Individuums in Betracht kommen, die er auf durchschnittlich 4000 Mk. einschätzt. Dieses fiktive Kapital von je 4000 Mk. pro Kopf soll neben dem sachlichen Kapital an dem Gewinn des Unternehmens beteiligt sein.

Die Durchführung dieser Gewinnbeteiligung denkt er sich für die Landwirtschaft in einem Ausbau des gegenwärtigen Systems der Deputate; der Beteiligungsanspruch soll

beginnen, nachdem ein bestimmter Ertrag pro Morgen voraus zur Verzinsung des Kapitals Verwendung gefunden hat.

Die allgemeinen Gesichtspunkte seines Systems präzisiert er wie folgt:

„Die Frage, ob der gegenwärtige Zeitpunkt für die Einführung der so gearteten kapitalistischen Gewinnbeteiligung der Angestellten durch gesetzlichen Eingriff in das bestehende Privatrecht der Unternehmer geeignet ist, wird bejaht aus der Erwägung heraus, daß es politisch von größter Wichtigkeit ist, die kommunistischen Ideen der Gegenwart in eine Bahn zu lenken, auf der zwar das Privateigentum in seiner Freiheit eingeengt wird, in seiner Substanz jedoch erhalten bleibt... Schließlich wird auch in der Gewinnbeteiligung anstelle der sicher zu erwartenden Lohnkürzungen ein Ersatz entstehen."

Man sieht — wie ein roter Faden zieht sich durch alle Projekte der Gedanke hindurch: das Streben der Arbeitnehmer von der Sozialisierung abzulenken.

Obendrein wird bei dem letztgenannten Plan noch die Absicht ausgesprochen, auf diesem Umwege um so leichter den Abbau der Löhne durchführen zu können, denn die Gewinnbeteiligung bleibt für den Unternehmer immer noch vorteilhafter als ein Aufrechterhalten oder gar eine Anpassung der derzeitigen Löhne an die effektiven Kosten des Lebensunterhalts.

Da aber die sozialen Probleme keineswegs nationalen Charakter tragen, sondern der Boden für die kapitalistische Wirtschaftsweise auch in den anderen Ländern heiß zu werden beginnt, versucht man auch in den anderen Staaten rechtzeitig vorzubeugen. So ist zum Beispiel in Frankreich im Arbeitsausschuß der Kammer ein Gesetzentwurf entstanden, der jede Person oder jede Gesellschaft, die Gewerbesteuer entrichtet, verpflichtet, am Ende des Jahres mindestens 15 % des gesamten Reingewinnes für die Beteiligung der Arbeitnehmer am Reingewinn sicherzustellen. Bei höherer Rücklage, die zulässig ist, sollen möglichst Familienväter mit zahlreicher Familie bedacht werden. Es können auch anderen Arbeitern oder Angestellten höhere Zuwendungen gemacht werden. An der Gewinnbeteiligung soll Anteil haben, wer mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt ist. Von den 15 % gelangen an die Lohnarbeiter und Angestellten 10 % auf Grund ihres jährlichen Durchschnittsverdienstes zur Auszahlung, während die restlichen 5 % an eine Bezirkskasse des Berufs- oder Handelszweiges gehen, die diese Summe am Jahresende an alle Lohnarbeiter und Angestellten desselben Berufes verteilt.

Eine nähere Erläuterung dieses, in der geschicktesten Weise noch eine Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmer, also die Züchtung eines ausgeklügelten Günstlingswesens noch obendrein vorsehenden Gesetzentwurfes dürfte sich erübrigen. Der französische Metallarbeiterverband hat denn auch sich prinzipiell ablehnend zum System der Gewinnbeteiligung ausgesprochen und bereits am 6. August v. J. in einer Entschließung diesen Standpunkt wie folgt zum Ausdruck gebracht:

Der erweiterte Beirat drückt seine ablehnende Haltung zum System der Gewinnbeteiligung erneut aus und begründet sie wie folgt:

1. Durch den Geist, aus dem heraus die Unternehmer in dieser Gewinnbeteiligung die Festigung ihrer Macht und ihrer Interessen erstreben.
2. Weil die Gewinnbeteiligung nur eine Illusion ist, wenn sie nicht sofort der schaffenden Gesamtheit das volle Kontroll- und Mitbestimmungsrecht erteilt, um auf diese Weise schließlich dem Konsumenten mehr und billigere Produkte zur Verfügung zu stellen.
3. Weil in der geplanten Weise die Gewinnbeteiligung sich auf Berufsegoismus stützt und keinerlei Garantie für Wahrung des Gesamtinteresses bietet.

Es sei der Vollständigkeit halber bemerkt, daß sich zunächst auch die französischen Unternehmer dem Regierungsprojekt gegenüber ablehnend verhalten, weil sie nicht die zwangsweise Einführung der Gewinnbeteiligung wünschen, von der sie sich nicht die von der Gewinnbeteiligung durch freies Uebereinkommen zu erwartenden Vorteile versprechen, wie Stetigkeit des Personals, Vermehrung des Ertrages usw.

Aus Amerika ist wohl am bekanntesten die in der Automobilfabrik von Henry Ford in Detroit eingeführte Gewinnbeteiligung, wo ein nach 13 Lohnklassen abgestufter Gewinnanteil, „Bonus" genannt, halbjährlich ausgezahlt wird, wobei die Abstufung nicht nur nach Lohn- und Gehaltsklassen, sondern vor allem auch nach Dienstjahren vorgenommen wird. Der niedrigste Anteilsatz betrug im vergangenen Jahre 50 Dollar, der höchste 270 Dollar. Man sieht also auch hier, daß dabei im Verhältnis zum Gesamteinkommen nur recht geringfügige Summen ausgeschüttet werden.

Interessant ist schließlich das Gutachten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes über „Gewinnbeteiligung und Mitspracherecht im Betriebe", das im Herbst 1919 an das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement erstattet wurde und worüber im eingangs erwähnten Sonderheft

des Reichsarbeitsblattes eingehend berichtet wird. Dem Gutachten liegt eine Umfrage bei den angeschlossenen Gewerkschaftsverbänden zugrunde, die etwa von der Hälfte der Verbände beantwortet wurde. Mit Ausnahme der Buchbinder und Zimmerleute wandten sich alle gegen die Gewinnbeteiligung. Die Auskünfte stützen sich zum großen Teil auf die in den einzelnen Betrieben bereits gemachten Erfahrungen.

Gegen das System wird ausgeführt, daß sein Zweck lediglich der sei, die Arbeiter am Geschäft zu interessieren und damit fester an den Betrieb zu fesseln. Die jüngeren Arbeiter würden benachteiligt, die älteren zu Antreibern, weil sie bei der Sache etwas gewinnen könnten. Die Gewinnbeteiligung erschüttere die Solidarität aus schädlichen Illusionen und bringe Streit und Zwietracht unter das Personal. Der Vorteil liege nur auf der Seite der Arbeitgeber, die die Lohnforderungen der Arbeiter nunmehr mit dem Hinweis auf die Gewinnbeteiligung ablehnen würden. Ferner begünstige die Gewinnbeteiligung die Schindsysteme. Die Anerkennung des Anteilsystems bedeute geradezu die Sanktionierung der kapitalistischen Wirtschaftsform durch die Arbeiter, der gegenüber bei völliger Ablehnung der Gewinnbeteiligung unter dem System des Kapitalismus die Abschaffung der Wirtschaftsordnung des Kapitals und des Profits das Endziel der Bewegung sei.

Die Absicht der Unternehmer sei dabei in den überwiegenden Fällen nicht eine gerechte Ertragsbeteiligung der Arbeiter, sondern der Unternehmer wolle den Arbeiter an den Betrieb fesseln, seine auf Verbesserung der Löhne und Arbeitsbedingungen gerichteten Bestrebungen zunichte machen, größeren Fleiß, Hebung der Arbeitsenergie, Interesse am Betrieb, größere Sorgfalt in der Verwendung der Materialien und in der Handhabung der Werkzeuge erzielen.

Das Endergebnis sei doch nur eine allgemeine Herabsetzung der Normallöhne in den weniger leistungsfähigen Betrieben. Ferner werde die Solidarität der Arbeiter untergraben, und zwar könne es so weit kommen, daß in Zeiten flauen Geschäftsganges die Arbeiter im Interesse des eigenen Gewinnanteils anstelle einer allgemeinen Arbeitszeitverkürzung der Entlassung von Arbeitern zustimmen würden.

Daher gelangt das Bundeskomitee zu einer entschieden ablehnenden Haltung gegenüber dem System der Gewinnbeteiligung in jeder Form. Allein das Koalitionsrecht setze den Arbeiter instand, die Arbeitsbedingungen möglichst günstig zu gestalten, wobei er sein Endziel: Vergesellschaftung der Produktionsmittel, Abschaffung des Unternehmergewinnes und Nutz-

barmachung des Arbeitsertrages für die Gesamtheit stets im Auge behalten werde.

Diese Erwiderung der schweizerischen Kollegen packt die Frage grundsätzlich und mit aller notwendigen Klarheit und Schärfe an, so daß an dieser erfrischenden Eindeutigkeit auch die Organisationen anderer Länder sich ein Beispiel nehmen dürften.

Denn bezeichnenderweise äußern sich in Deutschland alle wirtschaftsfriedlichen Organisationen durchaus zustimmend zu dem System der Gewinnbeteiligung resp. Kleinaktie. Hat doch der Gewerkschaftsbund der Angestellten die Beteiligung der Angestellten am Gewinn der Unternehmung direkt als seine „gewerkschaftliche" Programmforderung aufgenommen.

Um so mehr muß es überraschen, wenn das Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (I., II. und III. in Nr. 9 vom 28. Februar, Nr. 10 vom 6. März und Nr. 11 vom 13. März 1920: „Zur Frage der Gewinnbeteiligung") in einer Artikelserie zu einer dem System der Gewinnbeteiligung zuneigenden Stellungnahme gelangt! Dabei wurde von der Notwendigkeit ausgegangen, eine Steigerung der Arbeitsleistungen herbeizuführen. Dabei gesteht das Korrespondenzblatt selbst ein, daß „die Furcht vor der Diktatur des Proletariats und dem Sozialismus die Gewinnbeteiligungssysteme wie Pilze aus dem Boden schießen lassen wird", zumal wenn der Geschäftsgewinn ziemlich weitgehend vom Steuerfiskus beansprucht werden wird. Trotzdem hindert diese Erkenntnis den Schreiber nicht, zu der folgenden Aeußerung überzugehen: „Eine Ablehnung von vornherein, etwa grundsätzlich, um den Sozialismus nicht aufzuhalten, wäre nicht sozialistisch, sondern doktrinär."

Wir sind allerdings auch heute noch „doktrinär" genug, zu solch bedeutsamen grundsätzlichen Fragen auch eine grundsätzliche Stellung einzunehmen, darum können wir als Sozialisten heute nur mit größtem Befremden folgende Aeußerungen unseres Zentralgewerkschaftsorgans zur Kenntnis nehmen:

> „Es (das Anteilsystem. D. V.) stößt nicht ab, wie die Stoppuhr und das Pensum; es holt schmerzlos jede Mehrleistung heraus, es ermuntert zu freiwilliger Mehrarbeit. Und mehr als das: es ermuntert zu ökonomischem Arbeiten, zum Sparen mit dem Material. Es spart auch an Betriebsaufsicht, die das Taylorsystem so verhaßt macht, weil dort die Arbeiter die Gehälter für ein Heer von Aufpassern, Organisatoren, Registratoren, Kalkulatoren, Lohnmeistern, Geschwindigkeitsmeistern, Werkzeugmeistern, Materialmeistern usw. mitverdienen müssen. Besonders die Mittelbetriebe werden ein System vorziehen, bei dem der gelernte Facharbeiter alle

Meister in der eigenen Brust trägt und ohne Zwang seine höchste Kraft aufwendet. Wir sagen dies nicht, um für das Anteilsystem zu begeistern, sondern um die Gewerkschaftsleiter auf die realen Tatsachen hinzuweisen, die diesem System in der Uebergangswirtschaft vom Privatkapitalismus zum Sozialismus den Boden bereiten."

Und nach Prüfung der früheren gewerkschaftlichen Einwände wird der veränderte Standpunkt damit erklärt, daß die Lohnsicherung dank der gewerkschaftlichen Tariferfolge heute eine ganz andere sei als vor 25 Jahren. Wie man dies — bei aller Anerkennung der ungeheuren Leistungen der Gewerkschaften in den letzten Jahrzehnten — heute angesichts der absoluten Verelendung der gesamten Hand- und Kopfarbeiter durch die um ein Mehrfaches höher als die Lohneinkommen gestiegenen Unterhaltskosten noch behaupten kann, ist uns um so unerfindlicher, als diese Verschlechterung der Lebensbasis selbst von behördlichen Stellen zugegeben wird. Inzwischen aber gaben uns die allgemeinen Anweisungen der Arbeitgeberverbände, die den angeschlossenen Mitgliedern unter hoher Konventionalstrafe jegliche Lohnerhöhung untersagen, und das Verhalten der Unternehmer in den letzten Lohnstreiks noch einen weiteren, recht deutlichen Anschauungsunterricht, wie vorzüglich es mit der angeblichen „Lohnsicherung" bestellt ist.

Freilich erkennt der Verfasser der Artikelserie unumwunden an, daß „die Arbeiter durch die Gewinnbeteiligung allein oder in Verbindung mit anderen Wohlfahrtseinrichtungen an den Betrieb gefesselt werden können", ebenso daß die Beeinträchtigung des Solidaritätsgefühls der Arbeiter durch die Gewinnbeteiligung möglich sein kann. Der Verfasser ist der Auffassung, daß „so wenig die Gewerkschaften die Ausbreitung des Akkordsystems aufhalten konnten, so wenig wird ihnen das gegenüber dem Anteilsystem gelingen, wenn es wirklich die arbeitssteigernden Wirkungen entfaltet, ohne einen kostspieligen Organisations- und Aufsichtsapparat zu erfordern." Es dürfe darum an diesem System, das den Arbeiter mit Geschäftsinteresse erfülle, nicht deswegen Anstoß genommen werden, weil es auch dem Unternehmer, also dem Kapitalisten zugute kommt.

Als Voraussetzung für die Einführung wird die Grundlage gewerkschaftlicher Arbeitsbedingungen, ein Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen, die unwiderrufliche rechtliche Sicherstellung des Gewinnanteils und das Mitbestimmungsrecht bei Einführung neuer Arbeitsmethoden gefordert. Ausdrücklich wird nur eine Beteiligung an der technischen Betriebsregelung verlangt und hinzugefügt, daß die Gewerkschaften kein In-

teresse daran haben, an der kaufmännischen Leitung teilzunehmen.

Die Ausschüttung einer Gewinnbeteiligung, ohne daß die Gewerkschaften überhaupt nur den Anspruch erheben, die Bilanzgrundlagen — und das ist der Tätigkeitsbereich der kaufmännischen Leitung! — ihrer Prüfung und Mitbestimmung zu unterziehen, das ist wohl mehr Bescheidenheit, als selbst Herr Hugo Stinnes erwartete.

Die Artikelserie mündet in den Vorschlag, eine Umfrage über die Folgen der Gewinnbeteiligung, wo solche schon eingeführt ist, zu veranstalten und deren Resultate einer Studienkommission beim A. D. G. B. zu unterbreiten, und wenn diese Kommission zur Empfehlung der Einführung der Gewinnbeteiligung gelangt, soll sie Richtlinien für deren Durchführung aufstellen.

Wir kommen auf diese seinerzeitige Artikelserie zurück und gehen etwas ausführlicher darauf ein, weil wir diese Gedankengänge allerdings für außerordentlich gefährlich halten und sie nicht etwa lediglich von unserem Parteistandpunkt aus verurteilen, sondern vom Standpunkt der auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden freien Gewerkschaften aus ihnen grundsätzlich aufs schärfste entgegentreten müssen.

Wir müssen vielmehr voll und ganz der von unseren schweizerischen Kollegen eingenommenen Stellung beitreten und wollen nur noch einmal kurz die hauptsächlichsten Gründe, die zu einer grundsätzlichen Ablehnung führen müssen, zusammenfassen:

1. Die Gewinnbeteiligung führt leicht zu einer starken Selbstausbeutung der am Profit interessierten Arbeitnehmer. Darum müßte sie schon aus Gründen der allgemeinen Volksgesundheit im gegenwärtigen System verworfen werden.
2. Bei einer allgemeinen Einführung des Anteilsystems würde der Anteil schließlich nur noch zu einem Bruchteil des Lohnes werden, bei Berechnung des Lohnminimums daher der Gewinnanteil approximativ eingestellt werden.
3. Es zerstört die Solidarität der Arbeitnehmer durch Trennung der Interessen der älteren von denen der jüngeren, usw.
4. Es führt zu einer Bevorzugung der gutrentierenden Unternehmen, denen sich alle im Interesse der Hochhaltung ihres Einkommens zuwenden wollen, überträgt dadurch den Konkurrenzkampf der Unternehmer auf die Arbeitnehmer, während die Arbeitnehmer der mit geringerer Profitrate arbeitenden Unternehmen wirtschaftlich ungünstiger gestellt und darum direkt benachteiligt sein würden.
5. Es zieht den Betriebsegoismus groß und lenkt den bei der Forderung nach Sozialisierung auf das Ganze, auf das

Gemeinschaftsinteresse gerichteten Blick weg zu dem Gesichtspunkt egoistischen persönlichen Vorteils.

6. Es erschwert Streiks und Lohnbewegungen der Organisation, weil bei Arbeitsunterbrechungen das Gewinnresultat direkt und erheblich ungünstig beeinflußt werden kann.
7. Es weckt gefährliche Illusionen bei der Arbeiterschaft, weil in Wirklichkeit die Gewinnbeteiligung auf entsprechende Weise vom Unternehmertum den Selbstkosten aufgerechnet und so im Verkaufspreis letzten Endes doch vom Arbeiter als Konsumenten bezahlt wird, während die Beschneidung der effektiven Profitrate des Unternehmers, speziell bei einer allgemeinen Einführung des Anteilsystems, doch nicht eintritt.
8. Endlich, und dies ist der Hauptgrund, bedeutet die Einführung des Anteilsystems durch Mitwirkung der Gewerkschaften die Anerkennung und Gutheißung der kapitalistischen Wirtschaftsform, die sich lediglich auf diese Weise eine Verlängerung ihrer Existenz sichern kann.

Die vorerwähnte Betonung des Korrespondenzblattes, daß im Interesse der gegenwärtigen Wirtschaftslage Deutschlands unbedingt eine Intensivierung der Arbeitsleistung notwendig sei, zeigt uns aber deutlich, daß zur Entscheidung über dieses Problem, wie überhaupt zu allen grundsätzlichen Tagesfragen der Gewerkschaftsbewegung die Einstellung des Beurteilers zu den Gegenwartsaufgaben der Arbeiterbewegung den Ausschlag gibt. Zwei Einstellungen stehen sich hier gegenüber:

Glaubt man, die kapitalistische Wirtschaft erst wieder zu neuer Blüte bringen und bis dahin auch die Kraft der Arbeiterklasse zur Hebung der kapitalistischen Wirtschaft einsetzen zu müssen (und ein Zwischending zwischen kapitalistischer und sozialistischer Wirtschaft gibt es nicht!), dann wird man allerdings diesem Wirtschaftssystem, wenn auch mit Gewissensbissen, alle Konzessionen machen müssen, schon aus dem den Dingen innewohnenden logischen Zwang heraus.

Oder aber man ist der Auffassung, daß der gegenwärtige Zustand der Weltwirtschaft, die Unsicherheit und Anarchie nur eine Folge der kapitalistischen Produktionsweise ist und nur mit deren Beseitigung und Ersetzung durch eine sozialistische Planwirtschaft eine Gesundung herbeigeführt, eine wirklich rationelle Bewirtschaftung der wertvollen Rohstoffe ermöglicht und nur für sie die ganze Energie der Schaffenden gefordert werden kann: Dann gilt es freilich, allen Versuchen energisch entgegenzutreten, die geeignet sein können, die Gehirne durch Illusionen zu verkleistern, das bekämpfte System zu festigen, die Arbeiter über die

Unvereinbarkeit der Interessen von Kapital und Arbeit nur im geringsten sich einer Täuschung hingeben zu lassen.

Wer den Sozialismus will, muß den Klassenkampf und durch ihn die Aufhebung der Klassen überhaupt, damit aber auch des Privatbesitzes an Produktionsmitteln wollen. Will ich diesen Kampf im Interesse der ganzen Menschheit wagen, dann muß ich mit konzentrierter Energie die notwendigste Voraussetzung dafür schaffen, die darin besteht: Klarste Erkenntnis der Proletariermassen über ihre Klassenlage und darum Ablehnung aller Mittel, die künstlich die Gegensätze verkleistern und dadurch nur geeignet sein können, den Leidensweg des um seine Befreiung ringenden Proletariats zu verlängern.

Zum Schluß aber sei noch darauf verwiesen, wie notwendig neben der objektiven Reife — d. h. derjenigen der ökonomischen Verhältnisse — auch die subjektive Reife der Arbeiterschaft zur Durchführung des Sozialismus ist. Dabei sind wir uns bewußt, daß der Kapitalismus in allen Menschen eine egoistische Denkweise erzogen hat. Mit dieser Denkweise müssen wir rechnen, aber wir dürfen sie nicht dadurch stärken, daß wir selbst den künftigen Trägern der sozialistischen Wirtschaft neue egoistische Interessen zuführen. Vielmehr muß — wie dies gerade bei der Forderung und dem Kampf um die Sozialisierung geschieht — der Blick und das Streben der um den Sozialismus kämpfenden Arbeitnehmer von diesen kleinlichen persönlichen Vorteilen abgelenkt und dem großen, die Interessen der schaffenden Gesamtheit wahrenden Gemeinschaftsziel zugewandt werden!

Zahlen über die Vermögensverhältnisse und Erwerbseinkommen des Schweizervolkes.

Von A. Huggler.

I. Die kriegssteuerpflichtigen Vermögen.

Die auf Grund der Bundesbeschlüsse vom April und Dezember 1915 erhobene erste Kriegssteuer erfaßte 264,299 Vermögenssteuerpflichtige (physische Personen). Somit war kaum ein Fünftel der Erwerbstätigen (deren Zahl im Jahre 1910 mit rund 1,690,000 festgestellt wurde) vermögenssteuerpflichtig. Vier Fünftel der erwerbstätigen Personen in der Schweiz hatten keine Fr. 10,000 Vermögen!